



Statuten

Zum einfacheren Lesen wird die männliche Form verwendet

Revidierte Fassung vom 24.04.2009

Name/Sitz

Art. 1

Der Badminton Club Kerzers, nachstehend BCK genannt, ist ein Verein im Sinne der Art 60 ff Des ZGB, mit Sitz in Kerzers

Zweck

Art. 2

Der BCK bezweckt in kameradschaftlichem Rahmen die Förderung des Badmintonspieles sowohl im Bereiche des Breiten-, wie des Leistungssportes.

Der BCK ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der BCK besteht aus:

Aktivmitgliedern: Junioren bis und mit dem 17. Altersjahr

Elite ab 18. Altersjahr

Passivmitgliedern

Ehrenmitgliedern

Art. 4

Jedermann kann Aktivmitglied des BCK werden. Der Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt. Dieser darf Fr. 250.00 nicht übersteigen.

Art. 5

Passivmitglieder unterstützen den BCK alljährlich mit einem durch die HV festgelegten Mindestbetrag.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen oder Vereine ernannt werden, welche sich um den BCK besonders verdient gemacht haben. Ein diesbezüglicher Beschluss wird von der Hauptversammlung gefasst.

Aufnahme

Art. 7

Über Neueintritte entscheidet die Hauptversammlung.

Pflichten

Art. 8

¹ Die Klubmitglieder, welche sich für die Meisterschaft anmelden sind verpflichtet an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen. Fehlbares Verhalten eines Mitgliedes kann mit einer Busse geahndet werden. Letzte Entscheidungsinstanz ist der Vorstand.

² Jedes Mitglied des BCK ist für seine persönliche Badmintonausrüstung verantwortlich.

³ Es ist Sache der Mitglieder, sich gegen Unfälle und Haftpflicht zu versichern.

Austritt

Art. 9

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausschluss

Art. 10

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung, wenn dies:

- den Verpflichtungen von Art. 8 unentschuldig nicht nachkommt,
- den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt

Organisation

Art. 11

Organe des BCK sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

**Haupt-
versammlung**

Art. 12

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BCK. Die wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird jedem Mitglied unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Eine solche kann auch von 1/5 der Aktivmitglieder verlangt werden.

Traktanden

Art. 13

Protokoll der letzten Hauptversammlung
Mutationen
Jahresberichte
Jahresrechnung, Revisorenbericht
Tätigkeitsprogramm
Mitgliederbeiträge / Budget
Wahlen
Statutenänderungen
Verschiedenes

Stimmrecht

Art. 14

Alle aufgenommenen Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

**Abstimmungen
Wahlen**

Art. 15

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr des anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge	<p>Art. 16 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.</p>
Vorstand	<p>Art. 17 Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier - Technischer Leiter <p>Art. 18 Der Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besorgt die laufenden Geschäfte - wahrt die Interessen des BCK - stellt die sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe des Jahres-Tätigkeitsprogramms zusammen. - Besorgt die für das Training nötigen Clubmaterialien - Wählt die Trainingsleiter - Verfasst die Berichte und Anträge an die Hauptversammlung - Hält regelmässig Vorstandssitzungen ab
Präsident	<p>Art. 19 Der Präsident vertritt den BCK nach aussen, leitet die Verhandlungen des Clubs und des Vorstandes. Er erstattet an der Hauptversammlung Bericht über die Club- und Vorstandstätigkeit.</p>
Vizepräsident	<p>Art. 20 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt auf dessen Anordnung Spezialaufgaben.</p>
Sekretär	<p>Art. 21 Der Sekretär führt die Korrespondenzen und die Protokolle. Er führt die Mitgliederkartei und das Archiv.</p>
Kassier	<p>Art. 22 Der Kassier führt das Kasse- und Rechnungswesen.</p>
Technischer Leiter	<p>Art. 23 Der Technische Leiter ist für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zuständig. Er kontrolliert das Klubmaterial.</p>
Rechnungs- revisoren	<p>Art. 24 Die beiden Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungen und die gesamte Geschäftsführung des Clubs. Sie sind berechtigt, Bücher und Protokolle jederzeit zu überprüfen. Sie sind der Hauptversammlung verantwortlich.</p>

Amts-dauer	Art. 25 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre
Finanzen	Art. 26 Der BCK verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über ein Vereinsvermögen, das aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen aller Art und aus Erträgen von Clubanlässen gebildet wird. Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des BCK haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Geschäfts-jahr	Art. 28 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des nächsten Jahres.
Auflösung	Art. 29 Die Auflösung des BCK kann durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Art. 30 Bei einer Auflösung des BCK entscheidet die beschliessende Hauptversammlung über die Verwendung des Clubvermögens. Die Hauptversammlung verwendet die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für Spenden an gemeinnützige Organisationen.
Inkraft-treten	Art. 31 Diese Statuten werden durch die Gründungsversammlung vom 10. November 1988 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Jedes Clubmitglied erhält die Statuten. Art. 32 <i>Die von der HV genehmigten Zusatzreglemente sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.</i>

Badminton – Club Kerzers

Der Präsident: Die Sekretärin:

P. Schwab S. Aeberhard

Beinhaltet 1. Revision vom 27.02.98 (Art. 28), 2. Revision vom 27.04.02 (Art. 4) und die 3. Revision vom 24.04.09 (Art.8)